

Herausgeber: Stadt Bad Windsheim Marktplatz 1 91438 Bad Windsheim

Ansprechpartner: Geschäftsleitender Beamter

Jürgen Boier

Telefon: 09841 66 89-120 Telefax: 09841 66 89-199

E-Mail: amtsblatt@bad-windsheim.de Internet: http://www.stadt.bad-windsheim.de Verantwortlich: Erster Bürgermeister Jürgen Heckel

Nr. 45 Jahrgang 2025 13.03.2025

Inhaltsverzeichnis:

Markt Ipsheim	Coito	7
Flurgänge im März und April 2025	_Seite	2
Stadt Bad Windsheim		
Planfeststellung gemäß Bundesberggesetz –		
Planfeststellungsverfahren für Rahmenbetriebsplan für den Gipsabbau "Oberndorf"		
in den Gemeinden Markt Ipsheim (Gemarkungen und Stadt Bad Windsheim,		
Landkreis Neustadt a.d.ABad Windsheim) der Firma CA-TEX GmbH, Lünen	Seite	4
Stadt Bad Windsheim		
Flurgänge im April 2025	Seite	8 (von 8)

Stadt Bad Windsheim Marktplatz 1 914738 Bad Windsheim

Planfeststellung gemäß Bundesberggesetz

Planfeststellungsverfahren für Rahmenbetriebsplan für den Gipsabbau "Oberndorf" in den Gemeinden Markt Ipsheim (Gemarkungen und Stadt Bad Windsheim, Landkreis Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim der Firma CA-TEX GmbH, Lünen

Die Firma CA-Tex GmbH, Lünen plant einen Gipsabbau in den Gemarkungen Ipsheim, Oberndorf und Kaubenheim, Markt Ipsheim und der Gemarkung Külsheim, Stadt Bad Windsheim der langfristig die Versorgung des Gipswerkes Hartershofen der Firma Etex Building Performance GmbH und des Werkes Sulzheim der CASEA GmbH mit Naturgips sichern soll. Der Abbau ist in 9 Abschnitten in den Tagebauen Ost und West (getrennt durch eine Bahnstromtrasse) und in untertägigen Erkundungsstollen geplant. Die gesamte Abbaufläche beträgt dabei ca. 112 ha. Die Tagebaue sollen zur Wiedernutzbarmachung teilweise mit Fremdmaterial wiederverfüllt werden. Für die Wiedernutzbarmachung liegt ein landschaftspflegerischer Begleitplan vor.

Für das Vorhaben ist nach den Vorschriften des vorgenannten BBergG, in Verbindung mit der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben - UVP-V Bergbau - vom 13.07.1990 (BGBI I S. 1420), letztmalig geändert mit Verordnung vom 18.12.2023 (BGBI.I Nr. 2), ein Rahmenbetriebsplan zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Für das Vorhaben besteht gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe b.) Doppelbuchstabe aa) der UVP-V Bergbau die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - als Anhörungsund Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus den Vorschriften des Bundesberggesetzes in Verbindung mit§§ 2, 3 der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten der Bergbehörden (Bergbehörden-Verordnung - BergbehördV -) vom 09.11.2013 (GVBI. S. 651).

Die Antragsunterlagen enthalten die Allgemeinverständliche Zusammenfassung, den Rahmenbetriebsplan technischer Teil, den UVP-Bericht, den Landschaftspflegerischer Begleitplan, Gutachten zum Schutzgut Mensch, Gutachten zum Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Gutachten zum Schutzgut Wasser und den Fachbeitrag Landschaftsbild.

Der Plan (5 Ordner mit Plänen, Erläuterungen sowie Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt für die Dauer eines Monats in der Zeit

Von Mittwoch 12.03.2025 bis einschließlich Freitag 11.04.2025

 bei der Stadt Bad Windsheim Rathaus 2. Stock, Stadtbauamt, Marktplatz 1, 91438 Bad Windsheim

während der allgemeinen Dienststunden

Montag 08.30 - 13.00 Uhr Dienstag 08.30 - 12.00 Uhr Mittwoch 08.30 - 12.00 Uhr Donnerstag 08.30 - 12.30 und 13:30 - 18:00 Uhr Freitag 08.30 - 12.00 Uhr

b) bei dem Markt Ipsheim (Auslegungszeitraum gemäß ortsüblicher Bekanntmachung), Marktplatz 2, 91472 Ipsheim, Zimmer Nr. 2

während der allgemeinen Dienststunden

Montag 08.00 - 12.00 Uhr Dienstag 08.00 - 12.00 Uhr Mittwoch 14.00 - 18.00 Uhr Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

c) bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern -, Maximilianstr. 6, 95444 Bayreuth, Zimmer M 110 (1. Stock) während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.15 Uhr, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr)

zur Einsicht aus.

Hinweis nach Art 27a BayVwVfG:

Zusätzlich sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Antragsunterlagen/Planunterlagen auf der Homepage der Regierung von Oberfranken (https://www.regierung.oberfranken.bayern.de) Rubrik "Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung" oder über den Kurzlink http://www.reg-ofr.de/gipso verfügbar.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum 11.05.2025.

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bad Windsheim oder bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

<u>Hinweise:</u>

Einwendungen können auch elektronisch unter der Adresse poststelle@regofr.bayern.de erhoben werden. In diesem Falle ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Elektronisch übermittelte Einwendungen mit einfacher E-Mail, die nicht mit einer elektronischen Signatur versehen sind, sind unwirksam. Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind ebenfalls unwirksam.

Nach § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG sind mit Ablauf der o.g. Äußerungsfrist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen Planfeststellungsbeschluss einzulegen, sind nach Ablauf dieser Äußerungsfrist ebenfalls ausgeschlossen. Im Rechtsbehelfsverfahren gegen eine Entscheidung nach S1Abs. 1 Nummer 1 bis 2b des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz findet Art. 73 Absatz 4 Satz 3 bis 6 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes, auch in den Fällen seines Absatzes 8, keine Anwendung (§ 7 Abs. 4 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen Planfeststellungsbeschluss einzulegen, von der Auslegung des Plans.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerechten Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

 Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebungen von Einwendungen, Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

- 4. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 5. Da für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist.
 - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - ist und dort auch weitere relevante Informationen zum Vorhaben erhältlich sind,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird und
 - die ausgelegten Planunterlagen, insbesondere einen UVP-Bericht, einen Erläuterungsbericht, einen landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP), Unterlagen zum speziellen Artenschutz (saP), diverse Kartierungen / Erfassungen sowie Unterlagen zur Hydrogeologie enthalten. Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung dieser Unterlagen ist enthalten.

Bad Windsheim, den 04.03.2025